

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Der Generalsekretär

Bern, 16. September 1991

Herrn Bundesrat
A. Koller

**Behandlung jugoslawischer Staatsangehöriger; Familiennachzug
(Seite 10 des Antrages an den Bundesrat): Rechtsgrundlagen**

Herr Bundesrat

Ziel der Massnahmen ist, möglichst wenig Jugoslawen in das Asylverfahren aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Lösungen gestatten, flexibel auf die Entwicklung zu reagieren. In diesem Sinne ist auch der Familiennachzug geregelt worden.

Nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) können Saisoniers und Kurzaufenthalter ihre Familien nicht nachziehen lassen. Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) hebt der Bundesrat für jugoslawische Saisoniers und Kurzaufenthalter, denen aufgrund von Artikel 13 Buchstabe f BVO der Aufenthalt um sechs Monate verlängert wurde, Artikel 38 Absatz 2 BVO vorübergehend auf. Nach Artikel 25 Absatz 1 ANAG erlässt der Bundesrat "die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften".

Auf dieselbe Art erweitert der Bundesrat bei der erwähnten Kategorie "Jugoslawen" den Familiennachzug auf die "Eltern". Nach Artikel 38 Absatz 1 BVO fielen sie an sich nicht unter nachzugsberechtigte Familienmitglieder.

Diese Lösung in Sachen Familiennachzug schlägt man vor, um zu verhindern, dass diese Familienangehörigen Asylgesuche stellen und demnach Asylverfahren durchgeführt werden müssten.

Pro memoria: Was im Antrag nicht ausgeführt wird und wegen allfälliger Attraktivitätssteigerung sowie mit Blick auf die Kantone auch nicht explizit gesagt werden sollte: Lehnen Kantone wegen Fürsorgerisiken die Verlängerung um sechs Monate nach ANAG und BVO ab, so kann das BFF aufgrund der Asylgesetzgebung die vorläufige Aufnahme anordnen. Diese Jugoslawen sind wie bei der im Antrag erwähnten Lösung auch nicht im Asylverfahren, allfällige Fürsorgekosten werden aber vom Bund übernommen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Walpen

Beilagen

- Artikel 13 BVO
- Artikel 38 BVO
- Artikel 25 Absatz 1 ANAG